



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1995

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	29. 6. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	988

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung	1004
Nr. 6 v. 15. 6. 1995	1004
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1005
Nr. 44 v. 9. 6. 1995	1005
Nr. 45 v. 13. 6. 1995	1005
Nr. 46 v. 14. 6. 1995	1006
Nr. 47 v. 20. 6. 1995	1006
Nr. 48 v. 21. 6. 1995	1006
Nr. 49 v. 22. 6. 1995	1006

203204

I.

Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 1995 –
 B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

2. In Nummer 5.1 Buchstabe a werden die Worte „24. 8. 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 37)“ durch die Worte „9. 3. 1993 (BArz. Nr. 103)“ ersetzt.
3. In Nummer 7.4 Satz 1 wird das Wort „Sachleistungsanspruchs“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungsanspruchs“ ersetzt.
4. In Nummer 7.4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
5. Nummer 7.5 wird gestrichen.
6. In Nummer 9.3 Satz 2 und Nummer 9.5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
7. In Nummer 9.4 erhält das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter
und Obergutachter für Psychotherapie

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Rosemarie Ahlert
 Schulstr. 29, 72631 Aichtal
2. Dr. med. Ludwig Barth
 Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
3. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
 Leinsteige 11, 72160 Horb a. N.
4. Dr. med. Rudolf Blomeyer
 Fritschestr. 65, 10585 Berlin
5. Dr. med. Dietrich Bodenstein
 Müllerstr. 143, 13353 Berlin
6. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel
 Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
7. Dr. med. G. Burzig
 Hamburger Str. 49,
 23611 Bad Schwartau
8. Prof. Dr. med. Helmut Enke
 c/o Richter, Reutlinger Str. 56,
 89079 Ulm
9. Prof. Dr. med. Michael Ermann
 Peter-Vischer-Str. 16, 81245 München
10. Dr. med. Rudolf Haarstrick
 Postfach 347086, 28339 Bremen
11. Priv.-Doz. Dr. med. Roderich Hohage
 Ingeborg-Bachmann-Str. 5,
 89134 Blaustein
12. Dr. med. Gabriele Katwan
 Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin
13. Dr. med. G. G. Kloska
 Marsdorfer Str. 62, 50358 Köln
14. Prof. Dr. Karl König
 Hermann-Füge-Weg 6,
 37073 Göttingen

15. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
 Wormser Str. 4, 10789 Berlin
16. Prof. Dr. med. Peter Kutter
 Brennenhau 20 A, 70565 Stuttgart
17. Dr. med. Ulrich Nölle
 Friedrichallee 21, 53173 Bonn
18. Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Quint
 Kelteweg 9, 53117 Bonn
19. Dr. med. Hermann Roskamp
 Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
20. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
 Postfach 122120, 68072 Mannheim
21. Dr. med. Günter Schmitt
 Christian-Belser-Str. 79,
 70597 Stuttgart
22. Dr. med. Gisela Thies
 Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
23. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
 Wilhelm-Leuschner-Str. 11,
 89075 Ulm

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ulrich Berns
 Ellernstr. 30, 30175 Hannover
2. Dr. med. Hermann Fahrig
 Carl-Beck-Str. 58,
 69151 Neckargemünd
3. Dr. med. Dietrich Haupt
 Wörther Str. 44, 28211 Bremen
4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
 Herzberger Landstr. 53,
 37085 Göttingen

C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
 Psychiatrische Universitätsklinik
 Osianderstr. 22, 72076 Tübingen
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke
 c/o Richter, Reutlinger Str. 56,
 89079 Ulm
3. Prof. Dr. med. Iver Hand
 Martinstr. 52, 20251 Hamburg
4. Dr. med. Dieter Kallinke
 Berufsförderungswerk, Ludwig-Gutmann-Straße
 Haus 24/25, 69123 Heidelberg
5. Dr. med. Johannes Kemper
 Bäuerstr. 15, 80796 München
6. Priv.-Doz. Dr. med. Rolf Meermann
 Psychosomatische Klinik
 Bomburgallee 11, 31812 Bad Pyrmont
7. Dr. med. Jochen Sturm
 Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken
8. Dr. med. Klaus H. Stutte
 Christliches Krankenhaus
 Goethestr. 10, 49610 Quakenbrück
9. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
 Nymphenburger Str. 185,
 80634 München

D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Peter Altherr
 Pfalzinstitut für Kinder- und
 Jugendpsychiatrie
 Weinstr. 100, 76889 Klingenmünster
2. Dr. med. Horst Trappe
 Kinderhospital
 Iburger Str. 187, 49082 Osnabrück

E) Obergutachter

- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
 - 1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
 - 2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 22391 Hamburg
 - 3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 45472 Mülheim/Ruhr
 - 4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79,
70597 Stuttgart
- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
 - 1. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Postfach 347086, 28339 Bremen
 - 2. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
- c) für Verhaltenstherapie
 - 1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 1120, 49430 Neuenkirchen/
Oldenburg
 - 2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 20251 Hamburg

8. In Nummer 9a Satz 3 werden die Worte „25,- DM“ durch die Worte „50,- DM“ ersetzt.

9. Nummer 9b erhält folgende Fassung:

9b Zu § 4 Nr. 5

Bei vorübergehender Erkrankung einer Person, die in einem Altenheim nicht wegen krankheitsbedingter dauernder Pflegebedürftigkeit wohnt, ist ein zu den allgemeinen Heimkosten erhobener Pflegekostenzuschlag nach § 4 Nr. 5 BVO beihilfefähig.

10. Hinter Nummer 10.6 wird folgende Nummer 10.7 eingefügt:

10.7 Aufwendungen für eine Behandlung der Legasthenie oder Akalkulie sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, da es sich hierbei im Regelfall nicht um eine Krankheit handelt. Sofern der Behandlung im Ausnahmefall Krankheitswert zugrunde liegt, ist sie im Rahmen der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO beihilfefähig.

11. In Nummer 11.6 wird folgender Satz 2 angefügt:
Die Kosten sind im Rahmen des § 5 Abs. 6 Satz 2 BVO beihilfefähig.

12. Nummer 12 und 12a wird durch folgende Nummer 12 bis 12f ersetzt:

12 Zu § 5 Abs. 2

12.1 Krankheiten oder Behinderungen sind

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des zentralen Nervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

12.2 Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen:

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung,
- im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
- im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Ein alleiniger Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht nicht aus. Aufwendungen für eine berufliche oder soziale Eingliederung oder zur Förderung der Kommunikation sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für medizinische Behandlungen sind nach § 4 BVO beihilfefähig.

12.3 Bei Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.

12a Zu § 5 Abs. 3

12a.1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen, oder
- von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind, oder
- von der Pflegekasse der sozialen Pflegeversicherung angestellt sind.

Zu den geeigneten Pflegekräften zählen auch ausgebildete Pflegekräfte, die nicht in einem Anstellungsverhältnis nach Satz 1 stehen.

12a.2 Bei der Zuordnung zu den Pflegestufen sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale zur Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeits-Richtlinien – PflRi) vom 7. 11. 1994 zu beachten.

12a.3 Soweit keine Gebührenordnung nach § 90 SGB XI erlassen ist, können regelmäßig die Aufwendungen für die häusliche Pflege nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Abs. 2 BVO) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden bzw. auf Grund des Artikels 49 PflegeVG weitergelten.

12a.4 Die auf Grund besonderen Pflegebedarfs entstehenden höheren Aufwendungen sind unter Anrechnung folgender monatlicher Selbstbehalte beihilfefähig:

bei einem Beihilfeberechtigten	mit Bezügen bis 5 000 DM	mit Bezügen von mehr als 5 000 DM	mit Bezügen von mehr als 10 000 DM bis 10 000 DM
ohne Angehörige	10 vom Hundert	11 vom Hundert	12 vom Hundert
mit 1 Angehörigen	8 vom Hundert	9 vom Hundert	10 vom Hundert
mit 2 oder 3 Angehörigen	6 vom Hundert	7 vom Hundert	8 vom Hundert
mit mehr als 3 Angehörigen	4 vom Hundert	5 vom Hundert	6 vom Hundert

der um 2500 DM verminderten Bezügen.

Als Bezüge sind die (Brutto-) Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten zugrunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 2 BVO und Nummer 12.e.1 gelten entsprechend. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Ehegatten eine Beihilfe gewährt, sind den Bezügen des Beihilfeberechtigten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen.

12.a.5 Als Kosten einer Berufspflegekraft ist die monatliche durchschnittliche Vergütung einer Krankenpflegekraft in der VergGr. Kr. Va BAT (Endstufe der Grundvergütung, Ortszuschlag Tarifklasse II Stufe 2, Allgemeine Zulage, Pflegezulage, anteilige Zuwendung sowie anteiliges Urlaubsgeld zuzüglich der Arbeitgeberanteile) als angemessen zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BVO). Das Finanzministerium gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt; er beträgt ab 1. 4. 1995 5852,- DM. Bis zu dieser Höhe können auch die Kosten für einen Einsatz mehrerer Pflegekräfte berücksichtigt werden.

12.a.6 Neben den Pflegekosten sind die Aufwendungen für medizinische Behandlung beihilfefähig.

12.a.7 Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 5 Abs. 2 BVO wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen, soweit der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beihilfe nach § 5 Abs. 3 BVO oder die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 4 BVO gewährt wird. Wegen der Durchführung der Rentenversicherung und der Unfallversicherung wird auf den RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 5. 1995 (MBI. NW. S. 804/SMBI. NW. 203204) verwiesen.

12.b Zu § 5 Abs. 4

12.b.1 Nummer 12.a.2 und 12.a.7 gilt entsprechend.

12.b.2 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschale für ein Kind haben, ist die Beihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.

12.b.3 Die zeitweise Abwesenheit des Pflegebedürftigen wegen des Besuchs eines Kindergartens, einer Schule, einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung steht der Zahlung der Pauschale nicht entgegen.

12.b.4 Wird eine stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen gehindert ist, die Pflege durchzuführen, sind die Aufwendungen in derselben Höhe wie bei einer Kurzzeitpflege (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BVO) beihilfefähig.

12.c Zu § 5 Abs. 5

Wird ein Pflegebedürftiger durch eine geeignete Pflegekraft und eine Pflegeperson gepflegt, ist hinsichtlich der Aufwendungen für die Pflegekraft die anteilige Berechnung zunächst nach den Höchstbeträgen des § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO vorzunehmen. Übersteigende Beträge sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO beihilfefähig.

Beispiel:

Einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe III entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs Aufwendungen für eine geeignete Pflegekraft in Höhe von 3500 DM. Die Pflegeversicherung erbringt eine Kombinationsleistung,

bei der die zustehende Pflegesachleistung (entspricht § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) in Höhe von 64 v. H. und das zustehende Pflegegeld (entspricht § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO) in Höhe von 36 v. H. gewährt werden.

Die Aufwendungen für die Pflegekraft sind somit bis zu 1792 DM (64 v. H. des Höchstbetrages von 2800 DM nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BVO) beihilfefähig. Die Pauschale nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BVO ist daneben mit 468 DM (36 v. H. von 1300 DM) in Ansatz zu bringen. Die 2800 DM übersteigenden Kosten sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BVO beihilfefähig.

12.d Zu § 5 Abs. 6

12.d.1 Wird zu den Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, die nicht in § 4 Nr. 10 Satz 9 BVO aufgeführt sind, eine Leistung der Pflegeversicherung erbracht, gilt die vorherige Anerkennung (§ 4 Nr. 10 Satz 10 BVO) als erteilt.

12.d.2 Werden zu Gegenständen, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung genutzt werden können und nach § 4 Nr. 10 Satz 8 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, Leistungen der Pflegeversicherung erbracht, sind die Aufwendungen in dem Umfang beihilfefähig, in dem sie der Leistungsbemessung durch die Pflegeversicherung zugrunde gelegen haben.

12.e Zu § 5 Abs. 7

12.e.1 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge; Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamVG bleibt unberücksichtigt. Dem Betrag der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge sind die Renten (ohne Beitragsanteil oder Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung) aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung hinzuzurechnen. Krankenkassebeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.

12.e.2 Sind am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere öffentliche oder freie gemeinnützige Anstalten vorhanden, so ist der niedrigste Satz der Anstalt maßgebend, in welcher der Pflegebedürftige unter Berücksichtigung des Grades seiner Pflegebedürftigkeit untergebracht ist. Bei Unterbringung in einer anderen Einrichtung ist der niedrigste Satz der kostengünstigsten Einrichtung nach Satz 1 maßgebend, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.

12.e.3 Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BVO. Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind deshalb nicht beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).

12.f Zu § 5 Abs. 8

12.f.1 Die von der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Leistungsmeldung, Mitteilung nach § 44 Abs. 3 SGB XI bei Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen) nachzuweisen. Bei nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit Versicherten bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

12f.2 Wird ein Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder einer höheren Pflegestufe zunächst bei einer Pflegekasse oder einer privaten Pflegeversicherung gestellt, ist für den Beginn der Beihilfengewährung dieser Antrag maßgebend.

13. Nummer 18.1 erhält folgende Fassung:

18.1 Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5. 1993 - 2 BvF 2/90 u.a. - (BGBl. I S. 820) ist ein Schwangerschaftsabbruch nur bei medizinischer, embryopathischer oder kriminologischer Indikationen nicht rechtswidrig. Damit sind Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch aus anderen Gründen (z.B. auf Grund sozialer Indikation) nicht beihilfefähig. Bei Beantragung einer Beihilfe anlässlich eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs hat der Beihilfeberechtigte die Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) beizufügen und ggf. den Nachweis über die Durchführung des Beratungsverfahrens zu erbringen.

14. In Nummer 18.2 wird Satz 4 und 5 gestrichen.

15. In Nummer 20.6 Satz 2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

16. In Nummer 22a Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b BVO (dauernde Anstaltsunterbringung)“ durch die Worte „§ 5 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b BVO (dauernde stationäre Pflege)“ ersetzt.

17. In Nummer 22a Satz 2 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

18. In Nummer 22a Satz 2 und Satz 3 Buchstabe a werden jeweils hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt.

19. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

24 Zu § 13 Abs. 2

24.1 Für den Beihilfeantrag, die Kassenanordnung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sollen die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Formblätter verwendet werden. Es können auch Kassenanordnungen, die für die gleichzeitige Fertigung der Auszahlungsanordnung und des Überweisungsträgers eingerichtet sind, sowie Sammelanordnungen verwendet werden. Bei Unfällen (einschl. häuslicher Unfälle, Sport-, Spiel- und Schulunfälle) ist ein Unfallbericht nach Anlage 11 vorzulegen.

24.2 Für Beihilfeanträge aus Anlaß dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5 BVO) soll das als Anlage 12 beigefügte Formblatt verwendet werden.

24.3 Der Festsetzungsstelle sollen grundsätzlich die Originalbelege vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsleistungen im einzelnen nachgewiesen werden müssen.

II.

Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurorteverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Blankenburg“ erhält folgende Fassung:

Blankenburg, Harz 38889 Blankenburg, G Heilbad Harz

2. Die Eintragung „Emstal“ erhält folgende Fassung:

Emstal 34308 Bad Emstal Sand Heilbad

3. Hinter der Eintragung „Nauheim“ wird eingefügt:

Naumburg 34309 Naumburg K Kneippkuron

III.

Der Antragsvordruck in Anlage 1 wird durch das beigelegte Formblatt ersetzt. Anlage

IV.

Beihilfeberechtigte, die mit Ersatzpflegekräften (§ 4 Nr. 5 Satz 2 BVO) vor dem 1. 4. 1995 einen Arbeitsvertrag geschlossen hatten, können abweichend von § 5 Abs. 4 BVO für die Zeit bis zum 31. 12. 1995 Beihilfen nach § 5 Abs. 3 BVO erhalten, sofern eine frühere Kündigung des Vertrages nicht möglich ist und nachgewiesen wird, daß vor dem 1. 4. 1995 Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt wurden.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

(ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf besonderem Vordruck geltend machen

		Pers.-Nr.						
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person	Geburtsdatum						
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon tagüber						
	Dienststelle							
	Bei Angestellten und Arbeitern: Vollbeschäftigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zahl der Wochenstunden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: vom bis	Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 24 Monaten:						
	Familienstand verheiratet seit geschieden seit verwitwet seit getrennt lebend seit							
	<input type="checkbox"/> ledig							
2	Vorname der Ehegattin/des Ehemannes, ggf. abweichender Familienname ¹⁾	Geburtsdatum ¹⁾						
3	Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von							
4	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)							
5	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname	Geburtsdatum	Steht Ihnen oder Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls nein: Ist das Kind im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig? ²⁾ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anspruchszeitraum 2,3) (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	5		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6	Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:							
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht versichert	Privat versichert bei ⁴⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung	Zuschuß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt ⁵⁾			Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)					E			
Ehegattin/Ehegatte (E)					A			
Kind 1 (K 1)					A E			
Kind 2 (K 2)					A E			
Kind 3 (K 3)					A E			
Kind 4 (K 4)					A E			
Kind 5 (K 5)					A E			

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehemann Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/den Ehemann ebenfalls berücksichtigt ist.
 2) Als berücksigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.
 3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
 4) Bei erstmäliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragssänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.
 5) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

6 Nur auszufüllen																			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?																		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt																
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen?																		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> noch nicht bekannt																
	Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld?																		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name dieser Person</th> <th>Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge</th> <th>Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge</th> <th>Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td></td><td></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> </tbody> </table>				Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>
Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen																
			<input type="checkbox"/>																
			<input type="checkbox"/>																
			<input type="checkbox"/>																
c wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag? Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen																
	Antragsteller/Antragstellerin	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM															
	Ehegattin/Ehegatte	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM															
	Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM															
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO																		
e in Todesfällen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO Name der/des Verstorbenen Todestag Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ich versichere, daß die Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1.200 DM bzw. 800 DM bei Kinderbestattung.																		
f bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen																		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisschlüsse auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Ortszuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzugeben habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwiegerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

1.) Bitte folgende Abkürzungen verwenden:

Bitte folgende Abkürzungen einsetzen:
AB = Ärztliche Behandlung

AB = Ärztliche Behandlung
ZB = Zahnbehandlung

z.B. Zahnbefestigung
RP = Arznei- und sonst. Heilmittel

KF = Alzheimer- und senile Demenz

KH = Stationäre Krankenhausbehandlung

RH = stationäre Krankenhaus
SB = Sanatoriumsbehandlung

SB = Sanatorium

HM = Hilfsmittel (Brille, Hörgerät u. dgl.)

BF = Beförderungskosten

BK = Bestattungskosten

SO = Sonstiges

2) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 5 des Antragsvordrucks verwenden (A, E, K 1, K 2 usw.)

1.

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:
Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/ Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über _____ DM fertigen - Kapitel Titel - Erl. _____ Namenszeichen, Datum

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

noch zu zahlen _____

3. Reinschrift absenden. Erl. _____ Namenszeichen, Datum

4. Z. d. A.

Sachlich richtig

I.V./I.A.

Anlage zum Beihilfeantrag
des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe)

Blatt 2

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

Auszahlender Betrag

Bitte folgende Abkürzungen
AB = Ästhetische Behandlung

AB = Arztliche Behandlung
ZB = Zahnbehandlung

ZB = Zahnbearbeitung

KB = Kieferorthop. Behandlung

KH = Stationäre Krankenhausbehandlung

RH = Stationäre Krankenhäuser
SB = Sanatoriumsbehandlung

SB = Salatoni

HM = Hilfsmittel (Brille, Hörgerät u. dgl.)

BF = Beförderungskosten

BK = Bestattungskosten

SO = Sonstiges

2) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 5 des Antragsvordrucks verwenden (A, E, K 1, K 2 usw.)

Ort, Datum

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/ Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für dauernde Pflege

P

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Andere Aufwendungen bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

		Pers.-Nr.						
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung der antragstellenden Person	Geburtsdatum						
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Telefon tagüber					
Dienststelle								
Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 24 Monaten:		nein	ja Grund: vom bis					
Familienstand	verheiratet seit	geschieden seit	verwitwet seit					
ledig								
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾		Geburtsdatum ¹⁾						
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden		durch Bescheid vom in Höhe von						
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.		Bankleitzahl	bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)					
4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname		Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihre Ehegattin/ Ihr Ehegatte für das Kind Kindergeld ? Falls nein: Ist das Kind im Ortszuschlag be- rücksichtigt oder berücksichti- gungsfähig ? Anspruchs- zeitraum 2,3) (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Bei- hilfe ? Falls ja: Bitte die Original- belege beifügen				
1			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
2			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
3			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
4			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:								
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht ver- sichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung-	weiter- versichert bei	familien- versichert über	für die Zeit vom - bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Pflegeversiche- rungsbeitrag im Antragsmonat DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)					E			
Ehegattin/ Ehegatte (E)					A			
Kind 1 (K 1)					A E			
Kind 2 (K 2)					A E			
Kind 3 (K 3)					A E			
Kind 4 (K 4)					A E			
Kind 5 (K 5)					A E			

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.

2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.

3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

6 a	Nur auszufüllen bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallsfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?				
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt				
b	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten und für Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen?				
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt				
		Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld?				
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				
c		wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ ein Angehöriger Rentenempfängerin/ Rentenempfänger ist	Name dieser Person		Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
d	bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag?				Falls ja: Höhe des Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				DM
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				DM
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				DM
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				DM
e	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Pflegebedürftige Person:				Notwendige Dauer der Pflege:
		Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt:				_____
		Die Pflege soll erfolgen durch:				_____ Stunden/Woche
		<input type="checkbox"/> Pflegedienst <input type="checkbox"/> Pflegeperson <input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim <input type="checkbox"/> Kombination:				_____ Stunden/Woche
		Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!				_____
	<input type="checkbox"/> stationäre Pflege				_____	
	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____ _____				Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche	
	Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)!				_____ Stunden/Woche	
	Unterbrechung der Pflege wegen					
	<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt <input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt <input type="checkbox"/> Urlaub <input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson				vom bis	
					vom bis	
					vom bis	
					vom bis	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzugeben habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 und 12 BVO)

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**Anlage zum Beihilfeantrag zu Aufwendungen für dauernde Pflege
des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung)**

Blatt 1

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

1) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 5 des Antragsvordrucks verwenden (A, E, K 1, K 2 usw.)

Anlage zum Beihilfeantrag - Blatt 1 -

Ort, Datum

11

Betr.: Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Pflege mehr als 1.000 DM, bei stationärer Pflege mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/ Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über _____ DM fertigen - Kapitel Titel 441 - Erl. _____

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

Abschlag von DM abziehen (Verf. vom)

Abschlag von _____ DM abziehen (Verf. vom _____)

noch zu zahlen

3. Reinschrift absenden. Erl.

Namenszeichen, Datum

4. Ž. d. A.

Sachlich richtig

LVIA

**Anlage zum Beihilfantrag zu Aufwendungen für dauernde Pflege
des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung/)**

Blatt 2
vom

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

1) Bitte Abkürzungen wie zu Ziffer 5 des Antragsvordrucks verwenden (A, E, K 1, K 2 usw.)

Anlage zum Beihilfeantrag - Blatt 2 -

Ort, Datum

Betr.: Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Pflege mehr als 1.000 DM, bei stationärer Pflege mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/ Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

II.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 6. 1995

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Erlaßaufhebungen und -änderungen aufgrund der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I). RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 5. 1995	106	Teilzeitbeschäftigung und Urlaub (Freistellungen) gemäß §§ 78 b, 85 a Landesbeamten gesetz (LBG) im Lehrerbereich; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 5. 1995	112
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VvzAO-BS); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 5. 1995	106	Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministeriums v. 12. 4. 1995	113
Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und in der Schule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 5. 1995	107		
Einführungserlaß zum Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 5. 1995	107		
Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen vom 24. April 1995	109		
Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22. Mai 1995	110		
Berichtigung betr. Sekundarstufe I – Gymnasium; Lektüre von Ganzschriften im Fach Deutsch (Heft 3409/1 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“)	112	EU-Aktionsprogramm LEONARDO DA VINCI	125
Berichtigung zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1995/96 (Heft 1006 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“)	112	Aktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“	125
Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (GABl. NW, I S. 260)	112	Frauenmesse „top '95“ in Düsseldorf	125
Fort- und Weiterbildung; Unterricht an Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs (Abendgymnasien und Kollegs); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 4. 1995	112	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1995	126
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. April bis 10. Mai 1995	126
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. bis 28. April 1995	128
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	129

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 7. April 1995	130	sität – Gesamthochschule Wuppertal (Fachprüfungsordnung – FPO – Maschinenbau) vom 23. Januar 1995	134
Einführung eines Studiengangs berufliche Fachrichtung Drucktechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1995	131	Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Einführung der Freiversuchsregelung des § 60 a FHG vom 13. Januar 1995	135
Einführung einer Studienrichtung Medizinische Informatik im Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 4. 1995	131	Fünfte Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgelgenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 13. Februar 1995	136
Einführung eines Berufsintegrierten Studiengangs Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1995	131	Satzung zur Änderung der an der Fachhochschule Köln geltenden Diplomprüfungsordnungen für grundständige Studiengänge zum Zweck der Einführung einer Freiversuchsregelung nach § 60 a Fachhochschulgesetz vom 9. Februar 1995	136
Einführung der Studienschwerpunkte Werkstoff- und Oberflächentechnik sowie Umwelttechnik im Studiengang Physikalische Technik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 4. 1995	131	Satzung der Fachhochschule Lippe zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgelgenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Maschinenbau) vom 10. Februar 1995	139
Einführung eines berufsbegleitenden Grundstudiums in den bereits genehmigten Studiengängen Allgemeine Elektrotechnik, Konstruktions- und Wirtschafts- und Betriebstechnik an der Rheinischen Fachhochschule e.V. Köln. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10. 4. 1995	131	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum vom 27. April 1995	140
Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 28. 3. 1995	131	Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an wissenschaftlichen Hochschulen; Änderung. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 4. 1995	140
Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut an der Fachhochschule Köln vom 5. April 1995	133	Richtlinien für die Zahlung von Lehrauftragsvergütungen und Unkostenvergütungen für die Lehrbeauftragten an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen – Änderung. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 4. 1995	141
Satzung zur Ergänzung der Diplomprüfungsordnungen und der Magisterprüfungsordnungen der Universität Bielefeld durch eine Regelung zum Freiversuch vom 20. März 1995	133	Nichtamtlicher Teil	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Druckereitechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal (Fachprüfungsordnung – FPO – Druckereitechnik) vom 20. Februar 1995	134	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Juni 1995	141
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. April bis 5. Mai 1995	142
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. April bis 8. Mai 1995	143

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 44 v. 9. 6. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
10. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Aachen/Heerlen)		476
10. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Bereiche zum Schutz der Gewässer im Kreis Heinsberg - Niederländische Trinkwassergewinnungsanlagen Schinveld und Roosteren -)		476
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede (Ausbauplanung des Flugplatzes Dortmund-Wickede)		476
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Neudarstellung von Wohnsiedlungsberichen im Gebiet der Stadt Espelkamp)		477
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Gebiet der Stadt Petershagen)		477
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden/Lübbecke (Änderung einer Teilfläche im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen)		478
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden/Lübbecke (Änderung einer Teilfläche im Gebiet der Stadt Herford im Bereich des Kasernengeländes „Stadtholzstraße“)		478
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden/Lübbecke (Änderung einer Teilfläche im Gebiet der Stadt Herford - Bereich der ehemals geplanten Justizvollzugsanstalt -)		478
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Gangelt)		479
11. 5. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Streichung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen südlich der Ortslage Stommeln im Gebiet der Stadt Pulheim)		479

- MBl. NW. 1995 S. 1005.

Nr. 45 v. 13. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
24	19. 4. 1995	Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen	482
792	12. 4. 1995	Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung)	482

- MBl. NW. 1995 S. 1005.

Nr. 46 v. 14. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite	
2035	30. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)	498
2170	30. 5. 1995	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	499
223	22. 5. 1995	Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)	496
45	23. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landestraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	499
91	23. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	500

– MBl. NW. 1995 S. 1006.

Nr. 47 v. 20. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite	
202	23. 5. 1995	Dritte Verordnung zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	507
2030		Berichtigung des Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102)	507
203013	6. 5. 1995	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften – (VAP höh allg VD) –	502
223	29. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	507
301	6. 6. 1995	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Siebten Buch der Zivilprozeßordnung	508

– MBl. NW. 1995 S. 1006.

Nr. 48 v. 21. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite	
	25. 4. 1995	4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“	510

– MBl. NW. 1995 S. 1006.

Nr. 49 v. 22. 6. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Seite	
630	14. 5. 1995	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden – Gemeindehaushaltungsverordnung (GemHVO) –	516
630	14. 5. 1995	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) –	523

– MBl. NW. 1995 S. 1006.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/233 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569